

Allgemeine Lieferbedingungen

Z&F GmbH (Stand: 12/2016)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen finden ausschließlich im kaufmännischen Rechtsverkehr Anwendung.
- 1.2 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber/Kunde“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Sämtliche sonstige Vereinbarungen, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch dann, wenn der Auftraggeber/Kunde auf seine Geschäftsbedingungen oder ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Unterlagen und Schutzrechte

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Unsere Angebote kann der Auftraggeber/Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2 Allein maßgeblich für die bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber/Kunden sind schriftliche Bestellvorgänge sowie diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Mögliche mündliche Zusagen sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.3 Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Andere als die ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmale oder sonstigen Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen sind nicht geschuldet. Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben, Rezepturen, Verfahren und das Einsetzen von Rohstoffen vor.
- 2.4 Wir behalten uns das Eigentum und sämtliche Urheber- und Schutzrechte an allen von uns abgegebenen Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber/Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und

Hilfsmitteln ausdrücklich vor. Der Auftraggeber/Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben oder selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Lieferung, Lieferzeit und Verzug

- 3.1 Lieferungen erfolgen FCA (Free Carrier = Frei Frachtführer (Incoterms 2010)).
- 3.2 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Bestätigte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 3.3 Wir können - unbeschadet der Rechte des Auftraggebers/Kunden aus Verzug vom Auftraggeber/Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- 3.4 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtig oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern derartige Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.
- 3.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Bestimmungszwecke verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber/Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 3.6 Geraten wir mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziffer 10. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

4. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 4.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wangen im Allgäu, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 4.2 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA (Incoterms 2010). Versandart und Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Die Versendung erfolgt auf angemessenem Versandweg in der üblichen Verpackung.
- 4.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladungsvorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch weitere, andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber/Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.
- 4.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber/Kunde. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben jeweils vorbehalten.
- 4.5 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers/Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbaren Risiken versichert.

5. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen durch uns gelieferten Waren vor, bis alle, auch die bedingt bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die wir gegen den Kunden aus unserer Geschäftsverbindung haben, erfüllt sind. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Vorstehende Regelungen gelten auch für zukünftig entstehende Forderungen.
- 5.2 Der Auftraggeber/Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen. Dabei tritt er bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand (insbesondere auch Ansprüche aus Versicherungsverträgen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit uns vereinbarten Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab. Der Veräußerung steht die Verwendung zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen durch den Auftraggeber/Kunden gleich.
- 5.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren Dritter deren Eigentumsvorbehalt bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde an uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der durch uns gelieferten Ware. Die Ware wird unentgeltlich für uns verwahrt.
- 5.4 Der Auftraggeber/Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung ungeachtet der Abtretung ermächtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Wir werden selbst Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Kunde ist auf

unser erstes schriftliches Verlangen verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen sowie den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und anzuzeigen.

- 5.5 Wir sind berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung im Rahmen der Regelungen der Ziff. 6.2 und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät, sich aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder seine gegenüber uns obliegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt. Wird über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, stellt der Kunde jegliche Zahlung ein, gibt er die eidesstattliche Versicherung ab oder tritt im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel der Inhaberschaft des Unternehmens des Kunden ein, erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen automatisch.
- 5.6 Der Kunde hat die in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Sachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns zu verwahren und die Sachen gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und sonstige übliche Risiken zu versichern.
- 5.7 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Kunden untersagt. Von einer Pfändung oder von jeder anderweitigen Beeinträchtigung der Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten und das Eigentumsrecht sowohl dem Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Uns insoweit entstehende Kosten (auch aus einem Rechtsstreit) hat der Auftraggeber/Kunde zu tragen.
- 5.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Auftraggeber/Kunde stimmt der Rücknahme bereits jetzt zu. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn ein solcher durch uns ausdrücklich erklärt wird. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten hat der Auftraggeber/Kunde zu tragen. Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Ware kann der Auftraggeber/Kunde erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

6. Preise und Zahlung

- 6.1 Die Preisberechnung erfolgt ab dem Sitz unseres Unternehmens in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 6.2 Tritt eine wesentliche Kostenerhöhung ein, z.B. infolge der Erhöhung von Lohn- und Materialkosten oder erfolgt eine Einführung und wesentliche Erhöhung von Zöllen oder Steuern, sind wir berechtigt, die Preise an die geänderten Umstände anzupassen. Erhöhen sich infolge der genannten Umstände die Preise um mehr als 20 % im Vergleich zu den ursprünglich vereinbarten Preisen, steht dem Auftraggeber/Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Dies gilt nicht, wenn die Preiserhöhungen aus nachträglichen Wünschen des Kunden resultieren.
- 6.3 Zahlungen sind durch den Kunden wie folgt zu leisten:
- Bei Bestellungen von Aderendhülsen und Kabelschuhen innerhalb von 14 Tagen 3 % Skonto oder 30 Tage netto
 - Bei Maschinen innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto oder 30 Tage netto
 - Bei Lasergeräten 40 % bei Bestellung (Zahlung innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto), 50 % vor Auslieferung (Zahlung innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto) und 10 % (Zahlung innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto) nach Abnahme.
 - Dienstleistungen rein netto
- Die Vereinbarung einer teilweisen oder gesamten Bezahlung per Vorauskasse ist im Rahmen einer individuellen Vereinbarung möglich.
- Alle übrigen Zahlungen entsprechen den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 6.4 Bei Vorauskasse wird ab Abrechnungsdatum ein Skonto nach der jeweiligen Absprache gewährt.
- 6.5 Bei der Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß

- § 247 BGB zu verlangen.
- 6.6 Schecks werden nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Sie gelten erst nach erfolgreicher Einlösung als Zahlung.
- 6.7 Bei sämtlichen Zahlungen sind die Kundennummer, das Rechnungsdatum sowie die Rechnungsnummer anzugeben.
- 6.8 Eine Rückerstattung von Zahlungen oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
- 6.9 Voraus- bzw. Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

7. Gewährleistung, Sachmängel

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht für Ansprüche des Bestellers wegen der Haftung für schuldhaftes Verhalten, der Haftung für die Verletzung von Leib oder Leben des Bestellers oder Dritten oder wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache und/oder Vertragsgegenstandes verlangt werden kann oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht oder bei einem Bauwerk oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 7.2 Die gelieferten Gegenstände und Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber/Kunden oder den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Die aus diesem Umstand entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 7.3 Bei Sachmängeln des gelieferten Gegenstandes sind wir nach durch uns innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Wählen wir Nachbesserung, so ist uns ein zweimaliger Nachbesserungsversuch zugestehen, es sei denn, ein solcher ist dem Kunden nicht zumutbar. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder angemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber/Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.4 Bei Beanstandungen ist uns unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Auf unseren Wunsch und auf unsere Kosten ist uns die Ware zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns vor, anfallende Transportkosten sowie den Überprüfungsaufwand dem Auftraggeber/Kunden in Rechnung zu stellen.
- 7.5 Wir haften nicht für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhaften Einsatz durch den Auftraggeber/Kunden oder durch Dritte, außergewöhnliche äußere Einflüsse, natürliche Abnutzung (Verschleiß), unsachgemäße Lagerung, fehlerhafte und nachlässige Behandlung und Handhabung, insbesondere durch ungeschultes Personal oder durch Dritte. Wir haften auch dann nicht, wenn der Auftraggeber/Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwer wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber/Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- 7.6 Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber/Kunde unter den in Ziff. 9. genannten Bedingungen Schadenersatz verlangen.

8. Sicherheits- und Warnhinweise, Hinweise auf Schutzrechte, Logos und Markenzeichen

Dem Kunden ist es untersagt, jegliche Sicherheits- und Warnhinweise, Schutzrechtshinweise, Logos und Markenzeichen die durch uns auf der Ware oder den Waren angebracht sind zu verändern, zu verdecken oder zu entfernen.

9. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

- 9.1 Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.
- 9.2 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber/Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers/Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3 Soweit wir dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4 Bei Schutzrechtsverletzungen haften wir entsprechend den vorstehenden Regelungen, sofern und soweit bei vertragsgemäßer Verwendung unserer Produkte solche Schutzrechte verletzt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben und im Zeitpunkt unserer Lieferung veröffentlicht sind. Dies gilt nicht, soweit die Liefergegenstände nach vom Auftraggeber/Kunde übergebenen Zeichnungen hergestellt wurden und wir nicht wissen oder im Zusammenhang mit den von uns entwickelten Erzeugnissen nicht wissen mussten, ob hierdurch Schutzrechte verletzt werden. In diesem Fall haftet der Auftraggeber/Kunde für bereits eingetretene oder noch eintretende Schutzrechtsverletzungen. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren und uns von Ansprüchen Dritter und allen anfallenden Kosten und Aufwendungen freizustellen.
- 9.5 Bei Ansprüchen wegen Mängeln der gelieferten Produkte beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate ab dem gesetzlich regelten Beginn der Verjährungsfrist, spätestens ab Ablieferung der Produkte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rechts zum Rücktritt sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
- 9.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.7 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu den von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfängen gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.8 Die vorbeschriebenen Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist nach unserer Wahl Wangen im Allgäu oder der Sitz des Auftraggebers/Kunden. Für Klagen gegen uns ist ausschließlicher Gerichtsstand Wangen im Allgäu. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 10.2 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber/Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gilt nicht.
- 10.3 Soweit der zwischen uns und dem Auftraggeber/Kunden geschlossene Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

11. Datenschutzrechtliche Hinweise

Der Auftraggeber/Kunde nimmt Kenntnis davon, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) übermitteln.